

Bern, den 1. September 1976

s.B.14.20.(1). - PR/ste

INFORMATIONSNOTIZ
AN DIE KOMMISSION DES STAENDERATES
ZUR BEHANDLUNG DES STAATSVERTRAGSREFERENDUMS

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND MULTILATERALE RECHTSVEREIN-
HEITLICHUNG

Der vom Nationalrat am 17. Juni 1976 angenommene Verfassungstext sieht u.a. vor, völkerrechtliche Verträge, welche "den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen" oder "eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen", dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Es stellt sich die Frage, was unter den beiden Kriterien zu verstehen ist. Vorliegende Notiz versucht in aller Kürze hierüber Aufschluss zu geben.

I. Internationale Organisationen ¹⁾

1. Unter einer internationalen Organisation versteht die Völkerrechtslehre eine durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene und auf ihm beruhende Staatenverbindung mit eigenen,

-/-

1) Für weitere Ausführungen zu den grundsätzlichen Fragen verweisen wir auf den in STRUPP/SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1961, Bd. 2, S. 70 ff., erschienenen Artikel von R.L. BINDSCHEDLER, Internationale Organisationen (Grundfragen), welcher auch dieser Notiz zugrunde liegt



speziellen, arbeitsteilig funktionierenden Organen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. Mitglieder können nur Staaten sein.

Im Gegensatz zu anderen Staatenverbindungen verfügen die internationalen Organisationen über spezielle Organe, welche eigene Organe der Organisation darstellen und nicht solche der Mitgliedstaaten. Die Kompetenzen der Organe können auf dem Gebiet der Rechtsetzung, Vollziehung und Rechtsprechung liegen. Meistens hat jedoch eine Organisation nicht Organe für alle Funktionen und oft nur für einen Teil einer Funktion, etwa bei der Rechtsetzung für die Abklärung der sachlichen Verhältnisse und die Ausarbeitung eines Textes, der den Staaten zur Annahme im Vertragsverfahren empfohlen wird. Der Vollzug obliegt meistens den Staaten.

2. Charakter und Natur einer internationalen Organisation hängen von der Art ihrer Organe ab. In der Staatenpraxis haben sich bestimmte Typen internationaler Organisationen herausgebildet, wobei auf die Hauptorgane abgestellt wird. Es werden unterschieden:

a) Internationale Organisationen des klassischen Typs

Sie verfügen über aus Staaten zusammengesetzte Organe mit der Befugnis, Empfehlungen mit Mehrheit zu beschliessen oder die Staaten bindende Beschlüsse einstimmig zu fassen.

b) Supranationale Organisationen oder supranationale Gemeinschaften

Sie verfügen über aus frei von Instruktionen ihrer Regierungen handelnden Einzelpersonen zusammengesetzte Organe, die für die Staaten oder sogar für Individuen unmittelbar verbindliche Beschlüsse fassen können. Der Vollzug geschieht weitgehend mit eigenen Mitteln (vgl. hiezu auch die Botschaft vom 23. Oktober 1974 über die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums, Nr. 53).

Der Uebergang zwischen den beiden Typen ist jedoch fließend. Einzelne Elemente von Supranationalität finden sich schon bei den klassischen internationalen Organisationen. Der Begriff der supranationalen Gemeinschaft, wie er auch dem neuen Verfassungsentwurf beim obligatorischen Referendum zugrunde liegt, erfordert ferner, dass die materiellen Befugnisse der Organe relativ umfassend sind.

3. Der nationalrätliche Vorschlag sieht das fakultative Referendum für alle hier soeben unter a umschriebenen internationalen Organisationen des klassischen Typs vor. Dabei kann es sich um universale oder regionale, offene oder geschlossene, politische oder nicht politische Organisationen handeln. (Eine Sonderform der politischen internationalen Organisationen stellen die Organisationen für kollektive Sicherheit dar. Sie unterstehen im Verfassungsentwurf bekanntlich dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen.)

4. Die internationalen Organisationen sind eine notwendige Folge der immer stärker werdenden Interdependenz. Sie gehören heute neben den souveränen Staaten zu den wichtigsten Trägern des internationalen Systems. Ihre Zahl ist ständig im Wachsen begriffen. Die Schweiz kann sich ihrem zunehmenden Einfluss nicht entziehen. Sie ist heute Mitglied von rund 50 mehr oder weniger wichtigen Organisationen, die sich mit den verschiedensten technischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen befassen (vgl. Beilage). Nicht vertreten ist unser Land u.a. im Internationalen Währungsfonds (IWF) und bei der Weltbank.

II. Multilaterale Rechtsvereinheitlichung ²⁾

1. Der Begriff "Rechtsvereinheitlichung" ist in Lehre und Praxis ein anerkannter Terminus. Wie die Rechtsvergleichung ist auch die Rechtsvereinheitlichung heute eine Rechtsdisziplin geworden, mit welcher sich verschiedene Institutionen befassen. In diesem Zusammenhang sind namentlich zu erwähnen das Internationale Institut für die Rechtsvereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Unidroit) sowie die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. An beiden Organisationen ist unser Land beteiligt (vgl. für die Haager Konferenz AS 1957 465 ff., BBl. 1956 II 285 ff.; für das Römer Institut AS 1964 469 ff., BBl. 1963 II 369 ff.). Ferner sind an dieser Stelle die Bemühungen des Europarates in Erinnerung zu rufen, der ein besonderes Komitee, das "Comité européen de coopération juridique" (CCJ) mit der Vereinheitlichung und Harmonisierung bestehender und künftiger nationaler Gesetzgebungen betraut hat. Schliesslich besteht im Rahmen der Vereinten Nationen eine besondere Kommission zur Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts (UNCITRAD).

2. Im allgemeinen wird unter Rechtsvereinheitlichung die internationale Rechtsvereinheitlichung durch Kollektivverträge verstanden, welche die Unterzeichner völkerrechtlich verpflichten, das jeweils vereinbarte Einheitsgesetz (loi uniforme) im Wege der "Transformation" zum Bestandteil ihrer nationalen Gesetzgebung zu machen, sofern es nicht durch die Ratifikation direkt Bestandteil wird (wie in der Schweiz).

-/-

./.. 2) Für weitere Einzelheiten vgl. die im beiliegenden Literaturverzeichnis aufgeführte Literatur

3. Die internationale Rechtsvereinheitlichung hat Ergebnisse vor allem im Privatrecht, Handelsrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, im Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz und im Verkehrsrecht (Eisenbahn-, See- und Luftrecht) sowie in Teilgebieten des Prozessrechts, vor allem bei der Anerkennung fremder Urteile und Schiedssprüche erzielt. (Beispiele wichtiger ./ Verträge findet man in der Beilage.)

4. Die internationale Rechtsvereinheitlichung bezweckt vor allem die Erleichterung und sachgemässe Regelung des internationalen Rechtsverkehrs. Insbesondere sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die als Folge der internationalen Rechtszersplitterung den internationalen Rechtsverkehr hemmen, nämlich das Problem der Rechtswahl und die Anwendung materiellen ausländischen Rechts.

5. Die Rechtsvereinheitlichung ist in der Regel engen Grenzen unterworfen. Beschränkungen können in verschiedener Hinsicht auftreten:

- a) Beschränkung auf bestimmte Materien (vgl. oben Nr. 3);
- b) Beschränkung auf Kollisionsnormen (internationales Privatrecht);
- c) Beschränkung auf internationale Sachverhalte (also Sachverhalte, welche mindestens zwei Länder berühren) wie der grenzüberschreitende Verkehr, Schutz ausländischen geistigen Eigentums, Rechtshilfe und Anerkennung ausländischer Urteile etc.
- d) Beschränkung auf wesentliche Bestimmungen, sei es durch Aufstellen blosser Mindestnormen oder Richtlinien, durch das Ausklammern wichtiger Nebenfragen oder durch Zulassung nationaler Vorbehalte.

6. Die Rechtsvereinheitlichung erfolgt entweder simultan, d.h. durch übereinstimmende Inkraftsetzung einer staatlich vereinbarten "loi uniforme" oder durch Gesetze zur Ausführung einheitlicher Richtlinien oder Mindestnormen.

7. Der Umstand, dass sich die Rechtsvereinheitlichung heute immer häufiger auf das Aufstellen blosser Mindestnormen oder allgemeiner Richtlinien (z.B. die Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation etc.) beschränkt, hat dazu geführt, dass in der Rechtslehre neben den Ausdruck "Rechtsvereinheitlichung" die Begriffe "Rechtsannäherung", "Rechtsharmonisierung" oder "Rechtsangleichung" getreten sind, welche als besondere Formen der Rechtsvereinheitlichung aufgefasst werden.

3 Beilagen

*